

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

1. den Stadtwerken Groß-Umstadt als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen  
und

2. Herrn/Frau.....  
als Nutzungsberechtigte(r) von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich des Wasserschutzgebiets Groß-Umstadt Brunnen 1-5

über die Landbewirtschaftung im Bereich des Wasserschutzgebietes Groß-Umstadt Brunnen 1-5 zum vorbeugenden Gewässerschutz und die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese freiwillige Vereinbarung gilt gemäß § 13 der Wasserschutzgebietsverordnung Groß-Umstadt Brunnen I-V des Landes Hessen vom 12. März 2007, in der darauf hingewiesen wird, dass alternativ zu den Paragraphen, welche die landwirtschaftliche Nutzung betreffen, auch ein Kooperationsvertrag zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung zwischen dem Wasserversorger und den Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Nutzflächen im Wasserschutzgebiet getroffen werden kann. Er ersetzt den Kooperationsvertrag aus dem Jahr 1999.

Die Umgrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus dem Plan "Anlage 1 " ersichtlich.

**§ 2  
Nutzungsaufgaben**

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu beachten und um zu setzen.

	NAG	1,2	3	4,5
<b>Fruchfolge, Anbauplanung</b>				
Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland	X	X	X	
Die Inkulturnahme von langjährig stillgelegte Flächen (Dauerbrachen) oder mehrjährige Ackerfutterflächen erfolgt entweder im Frühjahr mit sofortigem Nachbau von Sommerfrüchten oder im Herbst, wenn Raps oder Weidelgras nachgebaut wird. In der ersten zwei Jahren nach der Inkulturnahme darf nur eine reduzierte Bodenbearbeitung (kein Pflügen, kein Fräsen) erfolgen.		X	X	2 Folgekult. Hälfte des N-Bed. gedgt
Bei der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ist die WSG-VO zu beachten.	X	X	X	
Nach der Ernte und ab dem 15. August werden Ackerflächen (ausgen. Z.Rüben) nach einer einmaligen Stoppelbearbeitung unverzüglich begrünt. Es sei denn, dass die Flächen binnen 6 Wochen mit der Folgefrucht bestellt werden. Nach Raps kann auch eine Selbstbegrünung mit Ausfallraps erfolgen.		(X)	X	
Zwischenfrüchte vor Sommerungen werden erst ab den folgenden Terminen eingearbeitet.	1. Dez.	1. Jan.	1. Feb.	

Nach Leguminosen, Arznei- und Gewürzpflanzen oder Kartoffeln werden die Flächen spätestens ab dem 15. August unverzüglich mit einer stark zehrenden Zwischen- oder Hauptfrucht begrünt. Nachfolgender Wintergetreidebau erfolgt erst ab dem 01. November ohne wendende oder stark mischende Bodenbearbeitung.	(X)	X	kein Anbau oder Ernte bis 15. Aug.
Folgt nach Silomais wieder eine Sommerung, wird nach der Ernte unverzüglich ein Grünroggen eingesät. Bis zum 20. September kann auch Senf oder Ölerrettich eingesät werden.		(X)	X
Keine Neuanlagen von Sonderkulturen (Gemüse, Tabak, Obst, Baum-schulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkultu-ren), sofern diese Kulturen erhöhte Restnitratmengen befürchten lassen (> 40 kg N/ha),		Ausnahme bei Verwendung grund-wasserschütz. Techniken nach Abstimmung	X
<b>Düngung</b>			
Die N-Düngung darf die bedarfsgerechte Stickstoffmenge nicht über-schreiten. Es werden der aktuelle Nmin-Gehalt im Boden, das Nach-lieferungsvermögen des Bodens (Zwischenfrüchte, organische Dün-gung, ...) und die Entwicklung des Pflanzenbestandes beachtet.	X	X	X max. 60 kg N/ha je Gabe , Ausn. stabil. Dünger
<b>In der Schutzzone II:</b> Keine Ausbringung und Lagerung organischer Dünger incl. Substrat aus Biogasanlagen und Silagen mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottstufe 4 .	X	X	X
Für die Düngeplanung wird der Ammoniumgehalt von Wirtschaftsdün-gern festgestellt und voll berücksichtigt, mindestens jedoch die folgen-den Anteile des Gesamt-N-Gehalts Rindergülle 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, Schweinegülle 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, Jauche 90 % im Ausbringungsjahr, Stallmist 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr. Sofern der Viehbesatz auf den Betrieben > 1,5 GV/ha ist, wird der Ge-samt-N-Gehalt aus flüssigen Wirtschaftsdüngern zu 100 % in die Nährstoffbilanz und in die Düngeplanung angerechnet.	X	X	X
Nach der Ernte bis Vegetationsende werden auf Ackerland minerali-sche Stickstoffdünger oder Gülle, Jauche, Gärsubstrat aus Biogasan-lagen nur zur Zwischenfrucht oder zur Folgefrucht Körnererbsen bis spä-testens 14. Oktober ausgebracht.	X	X	X
Für die Ausbringung von Gülle, Jauche sowie Gärsubstraten aus Bio-gasanlagen gelten die folgenden Kernsperrfristen auf Ackerland		15.10.-31.01	15.10.- 28.Febr. (ausg. Raps)
Ackerflächen werden nicht mehr als zweimal im Jahr (Jan. – Okt.) mit Wirtschaftsdüngern gedüngt.		X	X
Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 1,0 GV/ha verzichten auf die Ausbringung von Klärschlamm oder Biogasanlagensubstrat. Aus-genommen ist die Rücknahme entsprechender Nährstoffmengen, die zuvor von dem Betrieb als zu vergärendes Substrat an die Biogasan-lage geliefert wurde.		(X)	X
Die Ausbringung von Festmist nach Räumen der Hauptfrucht erfolgt erst ab dem 1. November, oder wenn die Fläche mit einer nährstoff-zehrenden Haupt- oder Zwischenfrucht begrünt ist.	X	X	X nur begr. Fl.
Die Qualitätsgabe zu Weizen beträgt max. 60 kg N/ha bzw. 40 kg N/ha für Flächen mit regelmäßiger Wirtschaftsdüngerausbringung **). Aus-genommen sind Flächen, die nach der Ernte mit Zwischenfrüchten begrünt werden, sofern die Zwischenfrüchte für die Folgefrucht Weizen		X	X bis EC 49

nicht vor dem 1. November oder für die Folgefrucht Roggen vor dem 15. Oktober eingearbeitet werden.			
Beim Anbau von Mais wird der Gesamt-N aus der flüssigen Wirtschaftsdüngern zu 100 % angerechnet. Für Silomaisflächen, die regelmäßig Wirtschaftsdüngergaben **) erhalten, gilt ein Bedarf von 160 kg N/ha, bei unregelmäßigen Wirtschaftsdüngergaben ein Bedarf von 180 kg N/ha.		X	X
<b>Bodenbearbeitung</b>			
Nach der Ernte erfolgt auf Ackerflächen höchstens eine Stoppelbearbeitung. Im Spätsommer und Herbst werden Flächen, die gepflügt, gefräst oder mit einer Tiefenlockerung bearbeitet worden sind, unmittelbar nach der Bodenbearbeitung eingesät. Ausfallraps wird erst unmittelbar vor Aussaat des Wintergetreides eingearbeitet oder abgespritzt		(X)	X
Nach Mais, Kartoffeln oder Körnerleguminosen wird auf eine Pflugfurche verzichtet, es sei denn, dass nach Mais eine Winterung angebaut wird.		X bis 1, Nov.	X
<b>Grünland</b>			
Es wird für eine dichte, leistungsstarke Narbe gesorgt. Die Narbenlückigkeit darf nicht mehr als 20 % betragen. Lücken in der Grasnarbe, die durch Trittschäden an Tränken und Viehsammeleinrichtungen entstehen, sind regelmäßig nachzusäen	X	X	X
Mobile Tränkeeinrichtungen werden regelmäßig versetzt.	X	X	X
Es erfolgt keine Verlängerung der Beweidung durch Zufütterung mit Grundfutter.	X	X	X
Grünlanderneuerungsmaßnahmen erfolgen ohne Bodenbearbeitung. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Beratung, den Stadtwerken, der UWB und dem ALR möglich.	X	X	X
Auf Weiden werden Weidereste nachgemäht oder gemulcht.		größfl. Weidereste	mind. im Herbst
<b>Allgemeine Anforderungen</b>			
Es erfolgt keine Zwischenlagerung von Festmist oder Silage.	jährl. Wechsel, unv. begrünen	(X)	X

## § 5

### Handlungs- und Duldungspflichten

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Mitarbeiter der Stadt Groß-Umstadt oder die von dieser Beauftragten oder von dieser Verpflichtete
  - a) die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
  - b) zur Ermittlung der Nmin-Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. zu Vegetationsende auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine manuelle oder maschinelle Bodenprobenentnahme - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.
  
- 2) Die unterzeichnenden Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben für die Flächen des Geltungsbereiches Aufzeichnungen (Schlagkartei) über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sowie eventuelle Änderungen des Nutzungsberechtigten,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel,
- Beweidungsdauer und Viehbesatz zu machen.
- Die Aufzeichnungen sind in der von der AGGL vorgegebenen Form zu führen. Die Aufzeichnungen über das vergangene Wirtschaftsjahr sind vom Nutzungsberechtigten jeweils bis zum 15. Januar der AGGL vorzulegen.

## **§ 6 Erfolgskontrolle und Vergütung**

- 1) Zur Effizienzkontrolle werden von den Stadtwerken Groß-Umstadt zu Vegetationsende Bodenuntersuchungen auf Nmin durchgeführt.
- 2) Die Stadtwerke Groß-Umstadt verpflichten sich, bestimmte Maßnahmen zu fördern. Über diese Maßnahmen schließen die Stadtwerke und die Nutzungsberechtigten eine Rahmenvereinbarung ab, ohne die diese Kooperationsvereinbarung nicht in Kraft treten kann.

## **§ 7 Sanktionen**

Verstößt der/die Nutzungsberechtigte gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag, kann die Erfolgsvergütung für das Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadtwerke nach Anhörung des Arbeitskreises (§ 8), wobei Art, Schwere und Dauer des Verstoßes angemessen zu berücksichtigen sind. In Streitfällen wird das ALR als Schiedsstelle entscheiden.

## **§ 8 Arbeitskreis**

Für die Wasserschutzgebiete richten die Vertragsparteien einen Arbeitskreis ein, an dem die Fachbehörden beteiligt werden. Der Arbeitskreis hat sich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu treffen. Ihm obliegt der Erfahrungsaustausch untereinander, die Wahrnehmung von Beratungsangeboten, die Organisation und Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Versuchsmaßnahmen sowie die Besprechung und Klärung von Fällen, die zwischen den Beteiligten strittig sind.

Der Arbeitskreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vertreter der Landwirte:

Vertreter der Stadtwerke / Stadt Groß-Umstadt

Vertreter der gewässerschutzorientierten Fachberatung

Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung

Vertreter der Agrarverwaltung

Vertreter des Kreisbauernverbandes

Zusätzlich können nach Bedarf weitere Personen beteiligt werden.

## **§ 9 Beratung**

Den Nutzungsberechtigten steht eine gewässerschutzorientierte Beratung zur Verfügung

**§ 10  
Laufzeit, Kündigung**

Der Vertrag gilt ab dem Unterzeichnungsdatum und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gekündigt oder im Arbeitskreis ein entsprechender Änderungsbeschluss erwirkt wird

**§ 11  
Außerordentliche Kündigung**

- 1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich durch Einschreiben zu kündigen.
- 2) Wichtige Gründe sind zum Beispiel die Beendigung des Projektes, die Umstrukturierung der Wasserversorgung oder die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten bzw. die Aufgabe, Übergabe oder Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebes.

**§ 12  
Vertragsänderungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Groß-Umstadt, den

Die Stadtwerke Groß-Umstadt / Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Techn. Leiter Stadtwerke)

Der/die Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift